

F r i e d h o f s s a t z u n g

für die Friedhöfe

der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Brake in Lippe

vom 26. April 2006

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche die Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Sie verkündigt dabei den Tod Jesu Christi als Erlösungswerk Gottes und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über den Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Name und Geschichte der Friedhöfe Brake, Wahmbeckerheide und Wiembeck

Der Friedhof Brake wurde 1852 angelegt und am 12. Juni 1852 durch den damaligen Braker Pastor, Superintendent Rohdewald, eingeweiht.

Das Gelände „an der Langen Wand“, jetzt Residenzstraße, wurde von der lippischen Domänenabteilung käuflich erworben. Es fanden in den Jahren 1883, 1902 und 1914 verschiedene Erweiterungen statt. Die letzten Erweiterungen wurden von der kommunalen Gemeinde bzw. der Stadt Lemgo durchgeführt.

Der kirchliche Teil des Friedhofes wurde 1946 belegt und es wurden neue Quartiere eingerichtet. Die Gemeindeverwaltung Brake hat 1968 eine Friedhofskapelle errichtet. Bis dahin fanden die Trauerfeiern zunächst in den Häusern, später in der Kirche statt.

Eine dieser Friedhofsordnung vorausgehenden Ordnung trat am 1.10.1979 in Kraft.

Für solche Pastore, die bis zum Ende ihrer Dienstzeit in der Kirchengemeinde Brake i. L. diensttuende Pfarrer gewesen sind, bietet die Kirchengemeinde auf dem dafür vorgesehenen Quartier der Pastorengrabstätte ihres Friedhofes an der „Langen Wand“, jetzt Residenzstraße, ein Erbbegräbnis bis zu zwei Plätzen an.

Der Friedhof in Wahmbeck ist von Anfang an ein kirchlicher Friedhof gewesen. Nach dem Schriftverkehr zwischen dem Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann und dem damaligen fürstlichen Konsistorium vom 23. Oktober 1896 bis 1. März 1897 war der Friedhof Wahmbeck ursprünglich nur für die zu St. Johann gehörenden Gemeindeglieder aus Wahmbeck und Hummertrup geplant.

1897 bildete man eine Totenhofsgemeinde Wahmbeck, der neben den jeweiligen „St. Johanner“ Gemeindegliedern auch die jeweiligen Braker und die nach Brake neu eingepfarrten Gemeindeglieder der Bauernschaft Loßbruch angehörten.

Die Totenhofsstatuten wurden 1897 erlassen. Als Nachfolge der Muttergemeinde St. Johann trat die Kirchengemeinde St. Pauli 1910 die Rechtsnachfolge an.

Das Lippische Landeskirchenamt schlug mit Schreiben vom 7. Juli 1969 vor, dass die Kirchengemeinde Brake der neue Friedhofsträger werden solle, damit erklärten sich alle einverstanden.

Die Kirchengemeinde Brake ist damit Rechtsnachfolger der Totenhofsgemeinde Wahmbeck (später Friedhofsgemeinde) seit dem 12. März 1970.

Der Friedhof in Wiembeck ist zu Anfang ein kirchlicher Friedhof gewesen. Nach den „Statuten des kirchlichen Totenhofes in Wiembeck“ aus dem Jahre 1898 besteht die Totenhofsgemeinde aus den evangelischen Bewohnern von Unter- und Oberwiembeck. Die Totenhofsgemeinde wird durch eine Kommission vertreten, welche sich aus dem Pastor und den im Bereiche der Totenhofsgemeinde wohnenden Kirchenältesten der Gemeinde Brake zusammensetzt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Pastor der Gemeinde Brake. Der Totenhof hatte damals eine Größe von 17a 17 qm.

In den folgenden Jahrzehnten hat die Totenhofsgemeinde mit dem Pastor als Vorsitzenden sämtliche Fortschreibungsverhandlungen geführt.

1963 hat die Totenhofsgemeinde Wiembeck den Grundbesitz von 19 a 45 qm an die politische Gemeinde Wiembeck zu Eigentum übertragen. 1963 wurden auch die Friedhofsrechte geändert. 1968 wurde eine Kapelle auf dem Friedhof erbaut und der Kirchengemeinde Brake Benutzungsrechte an der Kapelle als Gottesdienststätte eingeräumt.

Am 1. Juli 1981 wurde der Friedhof samt Kapelle – nachdem der Kirchenvorstand Brake in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1980 und der Rat der Stadt Lemgo in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1980 dem Vertrag zustimmten – der Kirchengemeinde Brake übertragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Nutzungsrechte
- § 8 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgräber

- § 10 Rechtsverhältnisse an Wahlgräber

C. Urnengrabstätten

- § 11 Rechtsverhältnisse an Urnengrabstätten

D. Urnenrasengrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Urnenrasengrabstätten
- § 13 Benutzung der Wahl-, Urnen- und Urnenrasengrabstätten
- § 14 Übergang von Rechten an Wahl-, Urnen- und Urnenrasengrabstätten
- § 15 Alte Rechte

E. Gemeinsame Bestimmungen

- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Ausheben der Gräber
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Um- und Ausbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Gräber
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz wertvoller Grabmale
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 In-Kraft-Treten

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Brake in Lippe.

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake in Lippe erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmung die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die ev.-ref. Kirchengemeinde Brake, Lemgo (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin der kirchlichen Friedhöfe in Brake, Wahnbeckerheide und Wiembeck (nachstehend "Friedhof" genannt).
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Der Kirchenvorstand kann für jeden Friedhof einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der kirchliche Friedhof in Brake ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der Verstorbenen, die den größten Teil ihres Lebens Gemeindeglieder der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Brake waren, und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet
 - a) Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden, die zur Zeit ihres Todes in Brake gewohnt haben

b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören

(3) Der Friedhof in Wambeckerheide ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Bereich der Ortsteile Wambeckerheide und Wambeck hatten oder den größten Teil ihres Lebens in diesen Ortsteilen gewohnt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(4) Der Friedhof in Wiembeck ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Bereich des Ortsteils Wiembeck hatten oder den größten Teil ihres Lebens in diesen Ortsteilen gewohnt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(5) Ausnahmen von Abs. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Der Friedhof ist geöffnet:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern /Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- l) Hausmüll und Gartenabfälle zu entsorgen

(4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung der Friedhofsträgerin verstoßen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist auf Verlangen der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Unbeschadet des § 3 Abs. 2 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur an Werktagen zu angemessenen Zeiten durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Wahlgräber für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - c) Urnengräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - d) Urnenrasengräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- (4) Mit der Übernahme eines Nutzungsrechts erkennt die nutzungsberechtigte Person die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührensatzung und ggf. die Grabmal- und Bepflanzungssatzung an.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsträgerin jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht. Über eine Erlassung der Kosten entscheidet die Friedhofsträgerin auf Antrag.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

- a) Totgeburten und Fehlgeburten sowie Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein.

In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

B. Wahlgräber

§ 10

Rechtsverhältnisse an Wahlgräber

Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die besonders angelegt und für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden. Die Nutzungszeit kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

Für jede Grabstätte eines Wahlgrabes gelten folgende Abmessungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (2) In einer Grabstätte eines Wahlgrabes darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer Grabstätte eines Wahlgrabes können anstelle der Belegung mit einem Sarg bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wobei ab der zweiten Urne eine Schutzgebühr zu zahlen ist. In einem mit einem Sarg belegten Grab in einer Grabstätte eines Wahlgrabes können bei Zahlung einer Schutzgebühr zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einem mit einem Sarg belegten Grab in einer Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Tot- oder Fehlgeburt beigesetzt werden.
- (3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Grabstätte nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der für den jeweiligen Friedhof zuständige Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage des Wahlgrabes und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

b) bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn keine Zustellung erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder einer ausnahmsweise genehmigten Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

e) Ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechtes und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab ohne Erstattung von Gebühren zurücknehmen. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Wahlgrab möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

C. Urnengräber

§ 11

Rechtsverhältnisse an Urnengräbern

(1) Urnengräber sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für die Beisetzung einer Urne vergeben werden

Für ein Urnengrab gilt folgende Abmessung:

Länge: 1,00 m, Breite 1,00 m

(2) In einem mit einer Urne belegten Urnengrab kann eine weitere Urne bei Zahlung einer Schutzgebühr und bei Verlängerung der Nutzungszeit beigesetzt werden.

(3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Urnengrab in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

(4) a) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der

Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Zustellung erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

- c) Überschreitet bei einer Belegung mit einer zweiten Urne oder bei Wiederbelegung eines Urnengrabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnengrab zu verlängern.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- e) Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einem Urnengrab ohne Erstattung von Gebühren zurücknehmen, ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht nicht.

D. Urnenrasengräber

§ 12 Rechtsverhältnisse an Urnenrasengräbern

(1) Urnenrasengräber sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für die Beisetzung einer Urne vergeben werden

Für ein Urnenrasengrab gilt folgende Abmessung:
Länge: 1,00 m, Breite 1,00 m

(2) In einem mit einer Urne belegten Urnenrasengrab kann eine weitere Urne bei Zahlung einer Schutzgebühr und bei Verlängerung der Nutzungszeit beigesetzt werden.

(3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Urnenrasengrab in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

(4) a) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Zustellung erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

c) Überschreitet bei einer Belegung mit einer zweiten Urne oder bei Wiederbelegung eines Urnenrasengrabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnengrab zu verlängern.

d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenrasengrab kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder, wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen

e) Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab ohne Erstattung von Gebühren zurücknehmen, ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht nicht.

Benutzung der Wahl-, Urnen- und Urnenrasengräber

In Wahlgräber werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet, in Urnen- und Urnenrasengräber werden die Urnen der Nutzungsberechtigten und ihrer Angehörigen beigesetzt.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten und Lebenspartner,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- b) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet bzw. Urnen beigesetzt werden.

§ 14

Übergang von Rechten an Wahl-, Urnen- und Urnenrasengrabstätten

- (1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15

Alte Rechte

- (1) Für Wahl- und Urnengrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig

gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10, Abs. 6, Buchst. a und § 11 Abs. 4 Buchst. a dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Grabgewölbe

Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe zerstört werden.

§ 17

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich im Auftrage der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m , bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m
- (3) Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,25 m betragen.
- (4) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

Ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 19

Um- und Ausbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere

Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Über Umbettungen von Urnen entscheidet die Friedhofsträgerin.

Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten der Friedhofsträgerin durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

Särge für Erwachsene dürfen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2 a) und b) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin muss solche Materialien zurückweisen.

Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin angelegt.

Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.

Grablaternen sollen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

Nicht gestattet ist das Aufstellen von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen sowie das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art.

Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.

Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

(11) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Blumen und Pflanzen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Blumen und Pflanzen

entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen der Verordnung für das Friedhofswesen der Lippischen Landeskirche.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzerinnen und Steinmetze beauftragt werden.

Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.

Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder

sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(8) Bei Anträgen auf Änderungen oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 27

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als

erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.

An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.

Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

(1) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 25 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Leichenkammern

Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 32 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grab niedergelegt werden.

Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers, im Falle des § 33 die der Friedhofsträgerin, einzuholen.

Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag in dem Schaukasten der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake i. L., Residenzstraße 6, 32657 Lemgo für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der Tageszeitung „Lippische Landeszeitung“ auf den Anschlag hingewiesen.

Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake i, L., Residenzstraße 6, 32657 Lemgo während der Öffnungszeiten des Büros.

Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Diese Friedhofssatzung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

**Änderungssatzung der Friedhofssatzung
der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake
vom 26. April 2006
für die kirchlichen Friedhöfe in Brake, Wahmbeckerheide und Wiembeck**

Der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake hat auf seiner Sitzung am 26.04.2017 eine Änderung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der ev.-ref. Kirchengemeinde Brake in Lippe vom 26. April 2006 beschlossen.

Der Satzung wird vorausgestellt:

Die Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Brake
vertreten durch den Kirchenvorstand

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 21. November 2005 und § 12 Ordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) vom ... 2005 für ihre Friedhöfe in Brake, Wahmbeckerheide und Wiembeck die nachstehende

F r i e d h o f s s a t z u n g

Der § 7 wird wie folgt ergänzt:

§7 (3)

e) Urnengemeinschaftswahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

f) Urnenhain als Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen

Nach den Vorschriften für Urnengräber (D; §11) wird eingefügt:

E

Urnengemeinschaftswahlgrabstätten

§12

Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftswahlgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftswahlgräber beinhalten eine unterschiedliche Anzahl von Grabstätten, die im Bestattungsfall für die Beisetzung von Urnen vergeben werden.

Für eine Urnengemeinschaftswahlgrabstätte gilt folgende Abmessung:

- (2) A: Gemeinschaftsanlage mit Stele für 8 Grabstätten
Länge: ca. 3,00 m, Breite: ca. 1,50 m
B: Gemeinschaftsanlage mit 10 Grabstätten
Rund, Durchmesser 4 m bis 4,50 m
C: Urnenhain als eingefriedete Fläche mit einer unbestimmten Zahl
Einzelurnengräbern von je 1,00 m x 1,00 m
- (3) In einem mit einer Urne belegten Urnengrab der Kategorie A und B kann eine weitere Urne bei Zahlung einer Schutzgebühr und bei Verlängerung der Nutzungszeit beigesetzt werden.
- (4) Abs. 3 von C Urnengräber
- (5) Abs. 4

§12(alt) wird §13

Die Ziffern der nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

§ 22 wird wie folgt verändert:

Absatz (1) wird Absatz (1) a)

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

b) Die Anlage und Unterhaltung der Urnengemeinschaftswahlgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte gem. §12 Abs. (2) A: eine einheitliche Grabplatte und errichtet eine Gemeinschaftsstele. Die Gräber gem. §12 Abs. (2) B: werden durch die Friedhofsträgerin mit je einem einheitlichen Grabstein belegt. Gegebenenfalls erfolgt die Beschriftung der Grabplatten und -steine mit Namen, Geburts- und Sterbedaten in Absprache mit den Nutzungsberechtigten durch einen vom Friedhofsträger zu beauftragenden Steinmetz. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Nutzungs-berechtigten. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Die Beisetzungen im Urnenhain (§12 Abs. 2 C) erfolgen im Halbkreis unter den in der Einfriedung stehenden Bäumen. Die Beisetzungsstelle kann mit dem Erwerber festgelegt werden; eine individuelle Kennzeichnung oder Gestaltung der Grabstelle ist jedoch nicht möglich. Einheitliche Gedenktafeln mit den Namen der Beigesetzten werden zentral an den Bäumen oder einem durch die Friedhofsträgerin errichteten Denkmal angebracht. Weitere Gedenkzeichen dürfen nicht angebracht werden. Der Urnenhain bleibt weitgehend in ihrem naturnahen Charakter erhalten. Eine Pflege erfolgt ausdrücklich nicht. Die Friedhofsträgerin sorgt lediglich dafür, dass das Areal nicht verwildert und überwuchert. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die

Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 24 wird wie folgt ergänzt:

Für Urnengemeinschaftswahlgrabstätten wird auf die Regelungen im § 22 verwiesen.

§ 26 wird wie folgt ergänzt:

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Nutzungsberechtigte von Urnengemeinschaftswahlgrabstätten.

Die Änderungen treten ab 1. September 2017 in Kraft.

Lemgo-Brake, den 31. Mai 2017